

**Zehnte Verordnung zur Änderung der Rechtsverordnung des
Landratsamtes Schwäbisch Hall über Gebühren für öffentliche
Leistungen zur amtlichen Überwachung von zum menschlichen
Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs
(Gebührenverordnung Erzeugnisse tierischen Ursprungs)**

Auf Grund von § 4 Abs. 1 und Abs. 3 i. V. m. § 8 des Landesgebührengesetzes vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895) i. V. m. Artikel 27 und 28 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 vom 29. April 2004 (EU ABI. Nr. L 165, S. 1) wird verordnet:

§ 1

Die Anlage zur Rechtsverordnung des Landratsamtes Schwäbisch Hall vom 18.12.2007 über Gebühren für öffentliche Leistungen zur amtlichen Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs (Anlage zu § 2 Abs. 1) wird durch die Anlage zu der zehnten Änderungsverordnung ersetzt.

§ 2

Die zehnte Änderungsverordnung tritt mit Wirkung vom 01. Juli 2018 in Kraft.

§ 3

Auf die Erhebung von Gebühren und Auslagen für eine öffentliche Leistung, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung vorgenommen oder begonnen, aber noch nicht vollständig erbracht wurde, ist die Anlage zur neunten Verordnung zur Änderung der Rechtsverordnung des Landratsamtes über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen zur amtlichen Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs vom 18. Dezember 2007 anzuwenden.

Schwäbisch Hall, den 25. 06. 2018

gez. Gerhard Bauer
Landrat

Anlage zur

Rechtsverordnung des Landratsamtes Schwäbisch Hall vom 18.12.2007
über Gebühren für öffentliche Leistungen zur amtlichen Überwachung von zum menschlichen
Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs (Gebührenverordnung Erzeugnisse
tierischen Ursprungs)

Amtliche Untersuchungen

Gebühr in €

1.	Großbetriebe mit mehr als 40.000 Schlachtungen je Kalendermonat im Jahresdurchschnitt	Gebühr je Tier
	Schlacht tier- und Fleischuntersuchung einschließlich Trichinenuntersuchung, Rückstandsuntersuchung nach dem nationalen Rückstandskontrollplan und bakteriologischer Untersuchung (kostendeckende Gebühr nach Artikel 27 und 28 der VO (EG) 882/2004	
1.1	Rind	5,15
1.2	Kalb	3,20
1.3	Schwein	1,40
1.4	Ferkel	1,40
1.5	Schaf/Ziege	0,50
2.	Großbetriebe mit mehr als 10.000 Schlachtungen je Kalendermonat im Jahresdurchschnitt	Gebühr je Tier
	Schlacht tier- und Fleischuntersuchung einschließlich Trichinenuntersuchung, Rückstandsuntersuchung nach dem nationalen Rückstandskontrollplan und bakteriologischer Untersuchung (kostendeckende Gebühr nach Artikel 27 und 28 der VO (EG) 882/2004	
2.1	Rind	6,65
2.2	Kalb	4,25
2.3	Schwein	2,02
2.4	Ferkel	2,02
2.5	Schaf/Ziege	0,80
3.	Betriebe mit mehr als 500 Schlachtungen je Kalendermonat im Jahresdurchschnitt	Gebühr je Tier
	Schlacht tier- und Fleischuntersuchung einschließlich Trichinenuntersuchung, Rückstandsuntersuchung nach dem nationalen Rückstandskontrollplan und bakteriologischer Untersuchung (kostendeckende Gebühr nach Artikel 27 und 28 der VO (EG) 882/2004	
3.1	Rind	24,25
3.2	Kalb	15,02
3.3	Schwein	10,37
3.4	Ferkel	10,37
3.5	Schaf/Ziege	2,18

4. Betriebe mit weniger als 500 Schlachtungen je Kalendermonat im Jahresdurchschnitt Gebühr je Tier
 Schlacht tier- und Fleischuntersuchung einschließlich Trichinenuntersuchung, Rückstandsuntersuchung nach dem nationalen Rückstandskontrollplan und bakteriologischer Untersuchung (kostendeckende Gebühr nach Artikel 27 und 28 der VO (EG) 882/2004)

4.1	Rind	38,45
4.2	Kalb	33,49
4.3	Schwein	18,05
4.4	Ferkel	18,05
4.5	Schaf/Ziege	9,98

5. Hausschlachtung Gebühr je Tier
 Fleischuntersuchung; Trichinenuntersuchung, Schlacht tieruntersuchung und bakteriologische Untersuchung wird gesondert berechnet

5.1	Fleischuntersuchung (bei Rindern, Kälbern, Schweinen, Ferkeln, Schaf/Ziegen)	
5.1.1	Rind	37,34
5.1.2	Kalb	31,54
5.1.3	Schwein	15,26
5.1.4	Ferkel	15,26
5.1.5	Schaf/Ziege	11,77
5.2	Schlacht tieruntersuchung (bei Rindern, Kälbern, Schweinen, Ferkeln, Schaf/Ziegen)	
5.2.1	Rind	8,41
5.2.2	Kalb	6,96
5.2.3	Schwein	2,89
5.2.4	Ferkel	2,89
5.2.5	Schaf/Ziege	2,01

6. Trichinenuntersuchung Gebühr je Probe

6.1	Trichinenuntersuchung (bei Einhufern, Schweinen, Ferkeln)		
6.1.1	Verdauungsmethode		4,28
6.1.2	Quetschmethode		9,88
6.2	Trichinenuntersuchung bei Wildschweinen und Dachsen in nicht zugelassenen Wildverarbeitungsbetrieben		
6.2.1	Probenahme durch den Jagd ausübungs berechtigten		5,00
6.2.2	Probenahme, wenn diese nicht anlässlich der Fleischuntersuchung oder nicht durch den Jagd ausübungs berechtigten erfolgt		
	bis zu 2 Tiere	zuzüglich je Tier	22,80
	bei mehr als 3 Tieren	zuzüglich je Tier	12,10

6.3	Untersuchung auf besonderes Verlangen außerhalb der Dienstzeit (gesonderter Verdauungsansatz)	Gebühr je Ansatz
		40,30

7.	Laboruntersuchungen		Gebühr je Probe
7.1	Bakteriologische Untersuchungen	zuzüglich Laborkosten und Auslagen	31,75
7.2	Hemmstoffuntersuchungen		
7.2.1	Einzeluntersuchung	zuzüglich Laborkosten und Auslagen	13,90
7.2.2	mehr als 10 Proben je Probe	zuzüglich Laborkosten und Auslagen	7,00
8.	Großbetriebe mit mehr als 12.500 Schlachtungen je Kalendermonat im Jahresdurchschnitt		Gebühr je Tier
	Schlachtgeflügel- und Geflügelfleischuntersuchung einschließlich Rückstands- untersuchung nach dem nationalen Rückstandskontrollplan und bakteriologischer Untersuchung (kostendeckende Gebühren nach Artikel 27 und 28 der VO (EG) 882/2004		
8.1	Masthähnchen und -hühnchen, anderes junges Mastgeflügel mit einem Gewicht von weniger als 2 kg sowie Suppenhühner		0,03
8.2	Anderes junges Mastgeflügel mit einem Schlachtgewicht von 2 kg oder mehr		0,05
8.3	Anderes ausgewachsenes Geflügel mit einem Gewicht von 5 kg oder mehr		0,10
9.	Schlachtgeflügeluntersuchung im Ursprungsbetrieb		Gebühr je vollendete Viertelstunde
			21,75
10.	Schlachtgeflügeluntersuchung in Erzeugerbetrieben mit geringer Produktion		Gebühr je vollendete Viertelstunde
			21,75
11.	Schlachtgeflügel- und Geflügelfleischuntersuchung in Kleinbetrieben		Gebühr je vollendete Viertelstunde
			21,75
12.	Kaninchen, Haar- und Federwild		Gebühr je vollendete Viertelstunde
12.1	Gesundheitsüberwachung bei Farmwild		21,75
			Gebühr je Tier
12.2	Fleischuntersuchung bei Kaninchen		0,97
12.3	Fleischuntersuchung bei Haar- und Federwild		8,55

13.	Hygieneüberwachung	Gebühr je Stunde
13.1	Zerlegungsbetriebe nach tatsächlichem Zeitaufwand	87,00
13.2	Sonstige Betriebe nach tatsächlichem Zeitaufwand	87,00
13.3	Soweit nicht auf den tatsächlichen Zeitaufwand zurückgegriffen werden kann	Gebühr je vollendete Viertelstunde
		21,75
14.	Amtliche Bescheinigungen	Gebühr je Bescheinigung
14.1	Genusstauglichkeitsbescheinigung	5,00
14.2	Sonstige Bescheinigung	Gebühr je vollendete Viertelstunde
		21,75
15.	Überwachung von Fleischsendungen aus anderen Mitgliedstaaten oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum	Gebühr je vollendete Viertelstunde
		21,75
16.	Untersuchung nach der BSE-Untersuchungsverordnung	Gebühr je Probe
	Die Gebühr wird zusätzlich zu den Gebühren für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung erhoben	
16.1	Probenahme einschl. der damit zusammenhängenden Tätigkeiten in Betrieben nach Ziffer 1 zuzüglich der Kosten/ Auslagen für die Laboruntersuchung	2,20
16.2	Probenahme einschl. der damit zusammenhängenden Tätigkeiten in Betrieben nach Ziffer 2 zuzüglich der Kosten/ Auslagen für die Laboruntersuchung	7,50
16.3	Probenahme einschl. der damit zusammenhängenden Tätigkeiten in Betrieben nach Ziffer 3, 4 und 5 zuzüglich der Kosten/ Auslagen für die Laboruntersuchung	18,30
17.	Für sonstige von der zuständigen Behörde angeordnete Untersuchungen und Kontrollen werden Gebühren und Auslagen nach dem tatsächlichen Aufwand erhoben	Gebühr je vollendete Viertelstunde
		21,75